



GERICHTLICHES VERBOT

Das Bezirksgericht Pfäffikon hat am 23. April 2025 nach Einsicht in das Begehren der Gesuchstellerin, Effretto AG, Vogelsangstrasse 9, 8307 Effretikon verfügt:

1. Unberechtigten wird das Führen und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft Kat. Nr. IE8110 Vogelsangstrasse 9, 8307 Effretikon, verboten.

Berechtigt sind nur Mieter gemäss Vertrag sowie Besucher von Veranstaltungen im Focus9.

Wer dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

Durch die richterlichen Behörden ist das vorstehende gerichtliche Verbot in Anwendung von Artikel 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt worden. Für den Fristenlauf ist diese Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich massgebend.

Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück Frist beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

31. Oktober 2025

Stadtammannamt des Kreises Illnau-Effretikon

Bruno Koch, Stadtammann